

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Pfeleiderer Leutkirch GmbH, Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu mit Bescheid vom 13.09.2016, Az.: 54.3-2/51-9/8823.12-01 / Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BImSchG, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen  
Abteilung 5  
Referat 54.3




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
**Postzustellungsurkunde**

Pfleiderer Leutkirch GmbH  
Wurzacher Straße 32  
88299 Leutkirch im Allgäu

Tübingen 13.09.2016  
Name *(nicht veröffentlicht)*  
Durchwahl *(nicht veröffentlicht)*  
Aktenzeichen 54.3-2/51-9/8823.12-01 / Anpassung Abfallbehandlung/ÄndG §16 BImSchG  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten**

Ihr Antrag vom 14.03.2016, zuletzt ergänzt am 29.07.2016

**Anlagen**

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.03.2016, zuletzt ergänzt durch die elektronische Nachricht vom 29.07.2016, ergeht folgender

**B e s c h e i d**

## 1. Entscheidung

- 1.1 Der Pfeleiderer Leutkirch GmbH mit Sitz in 88299 Leutkirch im Allgäu wird nach §§ 6 sowie 16 Absatz 1 BImSchG<sup>1</sup> die immissionsschutzrechtliche

### Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten [...] mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag (Anlage der Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>) am Standort 88299 Leutkirch im Allgäu, Wurzacher Straße 32, erteilt.

- 1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- Erweiterung der Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von [...] nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Erhöhung der zulässigen Lagerkapazität auf insgesamt 20.000 Tonnen (atro) (Freilagerfläche). Zur Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gehört die Hackschnitzelgrube mit einer Lagerkapazität von 240 Tonnen (atro) sowie die Entladehalle (Gebäude 138).
- Betrieb zweier Nebeneinrichtungen zur sonstigen Behandlung [...] von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von insgesamt 960 Tonnen je Tag (atro) (Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV):
  - a) Hackschnitzelreinigung mit den Zwischenbunkern BU 1 (381 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, BU 2 (Fassungsvermögen 226 m<sup>3</sup>) und BU 3 (Fassungsvermögen 381 m<sup>3</sup>),
  - b) Hackschnitzelzerkleinerung (Linien 2 bis 4) mit je einer Hammermühle (Mühlen 2 bis 4) einschließlich der Dosierbunker 2 bis 4 und den Zwischenspeicherbunkern BU 4 (Fassungsvermögen von 226 m<sup>3</sup>) und BU 20 (Fassungsvermögen von 300 m<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

- Einsatz zusätzlicher Abfallarten nach Abfallschlüsseln gemäß der Abfallverzeichnisverordnung<sup>3</sup> in Nummer 2.1 dieser Genehmigung.
  - Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von [...] erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung [...] durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Nummer 8.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
  - Einstellung des Betriebs der Nebeneinrichtung zur sonstigen Behandlung [...] von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden [...] von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
  - Soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben bereits ergangene, immissionsschutzrechtliche Bescheide bestehen.
- 1.3 Der Gegenstand der Genehmigung ergibt sich im Übrigen aus den unten in Nummer 5 genannten Antragsunterlagen. Diese sind Bestandteil der Genehmigung, soweit sie nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- 1.4 Die in nachfolgender Nummer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Für diesen Bescheid wird gegen Sie eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** EUR festgesetzt.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1 Für die Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.11.2.4

---

<sup>3</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382).

des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind zusätzlich folgende Abfälle gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zugelassen:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

2.2 Aus den Abfallschlüsseln 02 01 03 und 02 01 07 dürfen ausschließlich die holzigen Anteile verwendet werden.

2.3 Die zur Herstellung von Holzspanplatten verwendeten Holzhackschnitzel und Holzspäne aus Altholz der Altholzkategorien A I und A II müssen die nachfolgenden Grenzwerte einhalten:

<b>Element / Verbindung</b>	<b>Konzentration (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse)</b>
Arsen	2
Blei	30
Cadmium	2
Chrom	30
Kupfer	20
Quecksilber	0,4
Chlor	600
Fluor	100
Pentachlorphenol	3
Polychlorierte Biphenyle	5

- 2.4 Zur Vermeidung von Staubemissionen bei der Entladung und Lagerung von Altholz hackschnitzeln im Freien ist als emissionsmindernde Maßnahme erforderlichenfalls die Oberfläche der Haufwerke zu befeuchten.
- 2.5 Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Altholzlieferanten ist sicherzustellen, dass die Altholzaufbereitung nach den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts erfolgt.
- 2.6 Das Qualitätssicherungskonzept ist wie in den Antragsunterlagen dargestellt umzusetzen.
- 2.7 Änderungen im Qualitätssicherungskonzept sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.
- 2.8 Unabhängig von den Regelungen des Qualitätssicherungskonzeptes können Altholzuntersuchungen durch das Regierungspräsidium Tübingen auf Kosten der Betreiberin veranlasst werden.
- 2.9 Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen (Analysenergebnisse) sind schriftlich in geeigneter Weise fortlaufend zu dokumentieren.
- 2.10 Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen (Analysenergebnisse) sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 Bei jeder Überschreitung eines oder mehrerer der Annahmekriterien gemäß dem Qualitätssicherungskonzept, ist das Regierungspräsidium Tübingen umgehend zu informieren.
- 2.12 Jeder neue Altholzlieferant ist vor der ersten Lieferung dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
- 2.13 Art und Menge des Räumguts aus dem Absetzbecken sowie der Zeitpunkt der Entnahme sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.14 Es darf ausschließlich solches Räumgut, das den Einsatzstoffen für Anlagen der Nummer 8.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entspricht, in der Feuerungsanlage des Heißgaserzeugers zu Trockner 1 verbrannt werden.
- 2.15 Das Betriebstagebuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Es ist entweder ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen oder sachlich zu begründen, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die rele-

vanten gefährlichen Stoffe nicht besteht, da unter den tatsächlichen Umständen ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

2.17 Es wird zugelassen, den Bericht über den Ausgangszustand bzw. die Begründung, warum ein solcher nicht erforderlich ist, bis **spätestens zum 31.03.2017** nachzureichen. Für den Fall, dass bis zum Ablauf der vorgeannten Frist kein Bericht über den Ausgangszustand bzw. die Begründung, warum ein solcher nicht erforderlich ist, vorgelegt wird, erlischt die gegenständliche Änderungsgenehmigung. Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, den Bericht zu einem früheren Zeitpunkt einzufordern, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass die Erstellung des Berichtes mit den notwendigen Informationen zum Ausgangszustand später nicht mehr erfolgen kann.

### 3. Begründung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Pfeleiderer Leutkirch GmbH mit Sitz in 88299 Leutkirch im Allgäu betreibt in der Wurzacher Straße 32, 88299 Leutkirch im Allgäu auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücknummern 840, 841, 842, 843/1, 843/2, 844, 845, 846, 847, 848/2, 867, 869/1, Gemarkung Leutkirch, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag nach Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage) nebst verschiedener Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV hierzu.

Maßgeblich für die gegenständliche Genehmigung sind insoweit – neben weiteren immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen – insbesondere die

- Entscheidung vom 03.08.2006 (Aktenzeichen: IGnö 0014/06/106.11 Landratsamt Ravensburg): Heißgaserzeuger zu Trockner 1 und 2,
- Entscheidung vom 20.12.2006 (Aktenzeichen: IGnö/0020/06/106.11, Landratsamt Ravensburg): Hammermühlen und Entfrachtung von Störstoffen,

- Entscheidung vom 17.01.2013. (Aktenzeichen: IGnö/0820/12/106.11, Landratsamt Ravensburg): Hammermühle,
- Entscheidung vom 15.07.2014, (Az.: 54.3-3/51P-28823.12-1/Änderungsgenehmigung zur Holzlagerplatzversiegelung).

Die Pfeleiderer Leutkirch GmbH setzt bei der Herstellung von Holzspanplatten neben Holzhackschnitzeln aus Frischholz insbesondere auch solche aus Industrierest- und Gebrauchtholz ein. Die Holzhackschnitzel aus Industrierest- und Gebrauchtholz bezieht die Pfeleiderer Leutkirch GmbH von externen Unternehmen, die vor der Veräußerung das ungebrochene Industrierest- und Gebrauchtholz mittels Brechanlagen zu Holzhackschnitzeln aufbereiten. Bislang herrschte die Auffassung, dass das Industrierest- und Gebrauchtholz nach Abschluss der Aufbereitung durch Brechung des Holzes zu Holzhackschnitzeln ein Verwertungsverfahren durchlaufen habe, welches das Ende der Abfalleigenschaft des Industrierest- und Gebrauchtholzes gemäß § 5 Absatz 1 KrWG zum Ergebnis habe. Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Auffassung unzutreffend ist.

Mit der bloßen Brechung des Industrierest- und Gebrauchtholzes zu Holzhackschnitzeln ist der Verwertungsvorgang tatsächlich noch nicht insgesamt abgeschlossen, da die Wiederverwendung der Holzhackschnitzel nicht unmittelbar erfolgen kann, sondern vielmehr weitere Aufbereitungsschritte erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwendung der Holzhackschnitzel zu ermöglichen. Das Industrierest- und Gebrauchtholz ist daher als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrWG, der nach der Abfallverzeichnisverordnung als nicht gefährlich und nach der Altholzverordnung als Altholz der Altholzkategorien A I und A II gemäß § 2 Nummern 2 und 4 AltholzV<sup>4</sup> einzustufen ist.

Die Einstufung des Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat Auswirkungen auf die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, insbesondere aber auf zu der Hauptanlage gehörende Nebeneinrichtungen.

---

<sup>4</sup> Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).



Das Industrierest- und Gebrauchtholz wurde und wird gemeinsam mit dem Frischholz auf der Freilagerfläche zeitweilig gelagert. Die Freilagerfläche wurde bislang als selbst nicht dem Genehmigungsbedürfnis nach § 4 Absatz 1 BImSchG unterliegende Nebeneinrichtung zur Hauptanlage angesehen. Gleichwohl erstreckte sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV auch auf diese Freilagerfläche. Daneben wurde durch Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG vom 19.06.2002 eine Nebeneinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von bislang 3.000 Tonnen zugelassen. Nach der Einstufung des Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist daher derzeit lediglich die Lagerung von höchstens 3.000 Tonnen Industrierest- und Gebrauchtholz genehmigt.

Mit Änderungsgenehmigungen vom 20.12.2006 sowie vom 17.01.2013 wurde der Pfeleiderer Leutkirch GmbH die Änderung der Hauptanlage durch die Errichtung und den Betrieb der unter Nummer 1.2 Buchstabe b) genannten Hammermühlen als selbst nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV genehmigt. Die Durchsatzkapazität in diesen Anlagen liegt bei insgesamt 240 Tonnen je Tag (atro). Die Einstufung des Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat zur Folge, dass bei Verwendung dieses Holzes die Hammermühlen tatsächlich jeweils Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität [...] von 10 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage darstellen.

Vom Genehmigungsbestand umfasst ist bislang auch der Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung [...] von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden [...], von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Diese Anlage besteht aus einer ortsveränderlichen technischen Einrichtung in Form eines mobilen Brechers, der kampagnenweise vor Ort kommt, um angesammeltes Material für die Verbrennung in der Verbrennungseinrichtung Heißgaserzeuger Trockner 1 zu zerkleinern. Einsatzstoffe für den mobilen Brecher waren bislang zum einen Materialien aus dem

Kundenrücklauf, die als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrWG einzustufen sind, und zum anderen während des Verfahrens zur Herstellung von Spanplatten anfallende Rückstände, die als Nebenprodukt im Sinne des § 4 Absatz 1 KrWG einzustufen sind. Material aus dem Kundenrücklauf soll zukünftig nicht mehr auf dem Betriebsgelände behandelt werden, sondern in die externe Aufbereitung abgegeben werden. Da die unmittelbar anfallenden Rückstände aus dem Produktionsprozess nicht als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen sind, wird die Pfeleiderer Leutkirch GmbH fortan keine Anlage nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mehr betreiben. Sie hat daher insoweit die Einstellung des Betriebs angezeigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Pfeleiderer Leutkirch GmbH mit Antrag vom 14.03.2016, zuletzt ergänzt am 29.07.2016, gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten beantragt. Gegenstand des Antrags sind die unter Nummer 1.2 genannten Änderungen.

Die Änderungen betreffen die Betriebseinheit 1 (Nassspanbereich). Die Betriebseinheit umfasst das gesamte Rohstoffhandling einschließlich Eingangskontrolle, Lagerung, Transport, Aufarbeitung (Reinigung und Zerkleinerung) noch nicht getrockneter Holzeinsatzstoffe; Schnittstelle ist die Materialzuführung zum Mischbunker BU 70. Die bestehende Eingangskontrolle der Altholz-Hackschnitzel wurde durch ein überwachbares Qualitätssicherungskonzept ergänzt.

### **3.2 Rechtliche Würdigung**

Dem Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben.

Der Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten besteht gemäß § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen aus § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sowie § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 3 der 4. BImSchV in

Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorliegen und ihre Erfüllung im Übrigen durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

### **3.2.1 Verfahren**

#### **3.2.1.1 Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 ImSchZuVO<sup>5</sup> in Verbindung mit §§ 10 bis 13 LVG<sup>6</sup> sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVwVfG<sup>7</sup> örtlich zuständig.

#### **3.2.1.2 Antrag**

Die Pfeleiderer Leutkirch GmbH hat am 14.03.2016, zuletzt ergänzt am 29.07.2016, einen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9. BImSchV<sup>8</sup> ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

#### **3.2.1.3 Bericht über den Ausgangszustand**

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 4a Absatz 4 Satz 7 und § 25 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV hat die Pfeleiderer Leutkirch GmbH grundsätzlich einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen und muss der Genehmigungsbescheid gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV diesen enthalten. Das Regierungspräsidium Tübingen hat es gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV zugelassen, dass dieser Bericht über den Ausgangszustand nachgereicht werden kann. Danach ist der Bericht über

---

<sup>5</sup> Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

<sup>6</sup> Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585).

<sup>7</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324).

<sup>8</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

den Ausgangszustand bzw. eine plausible Begründung, warum es eines solchen nicht bedarf, bis spätestens zum 31.03.2017 nachzureichen.

#### **3.2.1.4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

In Betreff des Vorhabens war gemäß § 1 Absatz 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 3b Absatz 3, 3c UVPG<sup>9</sup> und § 3 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat zum Ergebnis, dass es der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedurfte. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die mit der zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung des Industrierest- und Gebrauchtholzes einhergehenden Umweltauswirkungen wurden unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG bereits in vergangenen, immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen ermittelt und bewertet. Mit der Einstufung dieses Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des KrWG sind aber keine neuen Umweltauswirkungen verbunden, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderten. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung mit der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde am 11.08.2016 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekanntgegeben.

#### **3.2.1.5 Verfahrensart**

Für die Genehmigungserteilung bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

---

<sup>9</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

### **3.2.1.6 Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung**

Dabei wurde unter Ausübung des Ermessens auf den Antrag der Pfeleiderer Leutkirch GmbH gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Zwar bedarf es nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV für die vorliegende Anlage nach Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV grundsätzlich der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG. Auf einen entsprechenden Antrag hin soll gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Mit dem gegenständlichen Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen einher, die erheblich im Sinne des § 16 Absatz 2 BImSchG wären. Relevanz für die Frage der Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besitzen allein die durch die Änderung bedingten, gegenüber dem genehmigten Bestand zusätzlichen Auswirkungen. An der Erheblichkeit fehlt es regelmäßig, wenn die aus der Änderung folgenden Auswirkungen nicht höher ausfallen als die Auswirkungen vor der Änderung. So liegt der Fall hier. Die Änderungen resultieren überwiegend aus der Einstufung des Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die eine rechtliche Einordnung der oben genannten Nebeneinrichtungen zu den jeweiligen Anlagenarten im Anhang 1 der 4. BImSchV erfordert. Mit der dargestellten rechtlichen Einordnung ändert sich aber weder die tatsächliche Lagerkapazität der Freilagerfläche noch die Durchsatzkapazität der Hammermühlen. Auch sonst sind keine erhöhten Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG gegenüber den Auswirkungen vor der Änderung zu besorgen. Zwar gelten für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erhöhte Anforderungen zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. In den auf den Seiten 6 und 7 die-

ser Genehmigung genannten immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen wurden allerdings bereits damals strengere Anforderungen gestellt, als für den Betrieb der Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung gesetzlich gefordert. Diese Anforderungen gelten weiterhin fort und werden bereits eingehalten. Die Änderung erfordert schließlich auch nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Seite 13).

### **3.2.2 Genehmigung zur Änderung der Anlage**

#### **3.2.2.1 Genehmigungspflicht**

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus § 16 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der 4. BImSchV und Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können. Hiervon erfasst werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV auch Änderungen an in Bezug auf die (Haupt-)Anlage bestehenden Nebeneinrichtungen.

Die beantragten Änderungen sind überwiegend Folge der Einstufung des Industrierest- und Gebrauchtholzes als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Diese Einstufung erfordert die rechtliche Einordnung insbesondere der Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung zu den jeweiligen Anlagenarten im Anhang 1 der 4. BImSchV. Mit Ausnahme des Einsatzes einiger zusätzlicher Abfallarten nach der Abfallverzeichnisverordnung ergeben sich im Übrigen aber keine tatsächlichen Änderungen in der Lage, Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG. Die mit der Lagerung des Industrierest- und Gebrauchtholzes sowie mit dem Betrieb der Hammermühlen bei dessen Einsatz verbundenen nachteiligen Auswirkungen und deren Erheb-

lichkeit für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG wurden zwar in vergangenen Entscheidungen bereits ermittelt und bewertet. Allerdings gelten für die zeitweilige Lagerung und die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zusätzliche Pflichten im Sinne des § 5 Absatz 1 BImSchG. Daher stellt sich die Frage der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Absatz 1 BImSchG erneut, da sichergestellt sein muss, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden, zusätzlichen Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG). Auch durch den Einsatz der zusätzlichen Abfallarten können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden. In Betreff der (Neben-)Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfordert bereits die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität eine Genehmigung, nachdem durch die Änderung für sich genommen bereits die Leistungsgrenze der Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht wird, § 16 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz BImSchG.

### **3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit**

Das Vorhaben ist auch genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

In Betreff der Nebeneinrichtung zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bedurfte es nicht der Festlegung neuer Parameter für staubförmige Emissionen sowie für Emissionen organischer Stoffe als Gesamtkohlenstoff nach der Nummer 5.4.8.11.2 der TA-Luft.

Nach dem aktuellen Genehmigungsstand ist bereits festgelegt, dass die Massenkonzentration für staubförmige Emissionen (Gesamtstaub) maximal  $5 \text{ mg/m}^3$  betragen darf. Dieser Grenzwert ist somit bereits jetzt schärfer als der in Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft vorgesehene Grenzwert für staubförmige Emissionen. Der bereits festgelegte Emissionsgrenzwert stellt den vorbeugenden Schutz vor schäd-

lichen Umwelteinwirkungen durch Gesamtkohlenstoff gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG mithin ausreichend sicher.

Der Emissionsgrenzwert aus Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft für den Parameter Organische Stoffe von  $20 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Gesamtkohlenstoff, wird nicht gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3a der 9. BImSchV festgelegt. Die Antragstellerin hat durch vergleichende Messungen bei der Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I und A II und naturbelassenem Holz plausibel gezeigt, dass die Emissionen von organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) auf Holzinhaltsstoffe, welche auch bei der Behandlung naturbelassenen Holzes emittiert werden, zurückzuführen und demnach nicht zwingend abfallbedingt sind. Zum Nachweis wurden von einem nach § 26 BImSchG anerkannten Messinstitut vergleichende Messungen an Behandlungsanlagen bei Einsatz von Altholz der Altholzkategorien A I und A II sowie bei Einsatz von naturbelassenem Holz (Frischholz) durchgeführt. Es konnte gezeigt werden, dass je nach Betriebsweise der Anlagen (mit mechanischer Belastung und einem daraus folgenden Temperaturanstieg bzw. ohne mechanische Belastung und ohne einen daraus folgenden Temperaturanstieg) mit unterschiedlich hohen Emissionen an organischen Stoffen zu rechnen ist. Die Emissionskonzentrationswerte, die unter mechanischer Belastung erzeugt werden, lagen sowohl beim Einsatz von Altholz der Altholzkategorien A I und A II als auch von naturbelassenem Holz über der Anforderung von  $20 \text{ mg/m}^3$ . Ihre Höhe ist beim Einsatz von Altholz der Altholzkategorien A I und A II sowie beim Einsatz von naturbelassenem Holz vergleichbar (Altholz: Gesamtkohlenstoff im Durchschnitt ca.  $40 \text{ mg/m}^3$ ; naturbelassenes Holz: Gesamtkohlenstoff im Durchschnitt ca.  $31 \text{ mg/m}^3$ ). Hingegen lagen die Emissionskonzentrationswerte von Gesamtkohlenstoff, die bei einer Betriebsweise ohne mechanische Belastung erzeugt werden, im Durchschnitt bei  $6 \text{ mg/m}^3$  und sind damit unterhalb der Anforderungen von  $20 \text{ mg/m}^3$ . Liegen der Genehmigungsbehörde nach Erteilung der Genehmigung neue Erkenntnisse vor, die eine erneute Prüfung einer Emissionsbegrenzung für den Parameter Organische Stoffe erfordern, kann auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 BImSchG nachträglich ein Emissionsgrenzwert für den Parameter Organische Stoffe festgelegt werden.



### 3.2.2.3 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG enthält die Genehmigung als Nebenbestimmung in Nummer 2.4 die Auflage, dass bei der Entladung und Lagerung von Holzhackschnitzeln die Abwehrgung von Holzstäuben und Störstoffen von der Aufhaltung durch ausreichende Befeuchtung der Haufwerksoberfläche, die bei Einlagerung und erneut beim Aufbruch oder Umschlag der Aufhaltung vorhanden sein muss, sicher zu verhindern ist.

Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen an Hackschnitzel der Altholzkategorien A I und A II zur Herstellung von Holzspanplatten wird von der Betreiberin ein Qualitätssicherungskonzept als Eingangskontrolle etabliert, das sich an den Vorgaben der §§ 3 und 6 sowie der Anhänge II und IV der AltholzV orientiert. Die Nebenbestimmungen in den Nummern 2.5 bis 2.12 sind zur Überwachung des Qualitätssicherungskonzepts durch das Regierungspräsidium Tübingen erforderlich. Mit der Umsetzung dieses Qualitätssicherungskonzepts durch die Pfeleiderer Leutkirch GmbH ist sichergestellt, dass der Änderung der Anlage die Altholzverordnung als andere öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG dem Betrieb der Anlage nicht entgegensteht.

Die Nebenbestimmungen in den Nummern 2.13 bis 2.15 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nur der für eine Anlage der Nummer 8.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zulässige Brennstoff (hier: Frisch- und Altholz der Altholzkategorien A I und A II) im Heißgaserzeuger verbrannt wird. Die Regelung zur Dokumentation von Menge

und Zeitpunkt wurde von der Antragstellerin selbst vorgeschlagen. Sie wurde um die Dokumentation der Art des Räumgutes erweitert.

Die Nebenbestimmungen in den Nummern 2.16 und 2.17 sind erforderlich, da nach § 10 Absatz 1a BImSchG die Frage zu prüfen ist, inwieweit ein Eintrag der relevanten gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser erfolgen kann. Kann plausibel nachgewiesen werden, dass dies nicht der Fall ist, muss kein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt werden. Da es sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen um die formelle Anpassung der Anlagen an den Umgang mit nicht gefährlichem Abfall (Altholz der Altholzkategorien A I und A II) handelt, ist kein definiertes Datum der Inbetriebnahme festzustellen. Deshalb wurde das Datum zur Vorlage des Berichts über den Ausgangszustand bzw. der Begründung, dass ein solcher nicht erforderlich ist, mit dem 31.03.2017 explizit festgelegt (siehe hierzu auch oben, Ziffer 3.2.1).

### **3.2.3 Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 LGebG<sup>10</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 GebVO UM<sup>11</sup> in Verbindung mit Nummer 8.7.2 und der Anmerkung zu den Nummern 8.1 bis 8.4 der Anlage zur GebVO UM in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung<sup>12</sup>. Die Gebühr wurde nach § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und insbesondere unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Antragstellerin sowie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird

---

<sup>10</sup> Landesgebührengesetz für das Land Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199).

<sup>11</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

<sup>12</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GBl. Nr. 11, S. 811) in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Unterschrift

*(nicht veröffentlicht)*

## 5. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Tübingen versehenen Antragsunterlagen vom 14.03.2016, zuletzt ergänzt am 18.04.2016, zugrunde.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Unterlagen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Fundstelle</b>
1	Anschreiben mit Erläuterungen vom 11.03.2016	0
2	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zum Antrag	0
3	Antragstellung	1
4	Antragsformulare - Formblätter 1.1 und 1.2	1
5	Topographische Karte	1
6	Anlagen und Betriebsbeschreibung	2.1
7	Qualitätssicherungskonzept	2.2
8	Lageplan Werksgelände	2.2
9	Kartenausschnitt	2.2
10	Schematische Darstellung der Anlage	2.2.1
11	Fließschema ATEX Blatt 1	2.2.1
12	Fließschema ATEX Blatt 2	2.2.1
13	Detailplan Altholzaufbereitung („Erweiterung Altholz“)	2.2.1
14	Technische Betriebseinrichtungen – Formblatt 2.1	2.2.2
15	Gehandhabte Stoffe	2.2.3
16	Verfahren (Stoffübersicht) – Formblatt 2.2	2.2.3
17	Angaben zu Emissionen	2.2.4
18	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen durch die Müller-BBM GmbH	2.2.4
19	Angaben zu Lärm-Emissionen	2.2.5
20	Anlagensicherheit und Aussagen zur Störfallverordnung	2.2.6
21	Abfälle und Abwasser	2.2.7
22	Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	2.2.8
23	Angaben über Bauvorlagen	2.3
24	Angaben zu Arbeitsschutz	2.4
25	Angaben über Einrichtungen zum Umgang mit wassergefähr-	2.5

	denden Stoffen	
26	Angaben zur Umweltverträglichkeit	2.6
27	Umweltverträglichkeitsprüfung – Formblatt 2.19	2.6
28	Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzel- falls	2.6

## 6. Hinweise

- 6.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist entsprechend der LABO-Arbeitshilfe<sup>13</sup> durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Person/Stelle zu fertigen.

---

<sup>13</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Fassung vom 07.08.13, aktualisierter Stand 15.04.2015.